

Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 22. August 2023, in Kraft zum 01. September 2023, Amtsblatt 23/2023)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S.6) und des § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt vom 29. September 2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 05.07.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Stadtbibliothek ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Des Weiteren sind Entgelte für die Teilnahme an Bibliotheksveranstaltungen zu zahlen.
- (2) Eine Ausnahme von der Entgeltpflicht besteht:
 - für Schüler, bezüglich der Entgelte gemäß §§ 2, 3
 - für Einführungen in die Bibliotheksbenutzung (z. B. Klassenführungen)
 - für Veranstaltungen, die von der Stadtbibliothek für Kinder und Schüler durchgeführt werden
 - für Kindertagesstätten und Kooperationspartner

§ 2 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Stadtbibliothek und die Ausleihe von Medien aller Art sind Benutzungsentgelte zu entrichten. Die Höhe ist vom Benutzungszeitraum abhängig und gilt ab der ersten Ausleihe.

Das Entgelt für den Einzelausweis beträgt je Benutzer für:

1 Benutzungsjahr (12 Monate).....	20,00 €
½ Benutzungsjahr (6 Monate).....	13,00 €
1 Benutzungsmonat.....	4,00 €

- (2) Für Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, besteht die Möglichkeit, für ein Benutzungsjahr einen Partnerausweis zu erwerben.

Das Entgelt für den Partnerausweis beträgt.....30,00 €

- (3) Für Betriebe, Institutionen oder eingetragenen Vereine als Nutzer der Bibliothek wird ein Entgelt erhoben. Es beträgt für:

1 Benutzungsjahr (12 Monate).....	30,00 €
-----------------------------------	---------

- (4) Für Jugendliche, die nicht unter § 1 Abs. (2) 1. Anstrich fallen, Auszubildende, Studenten, Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit aktuellen Nachweisen, als Benutzer der Bibliothek wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt für:

1 Benutzungsjahr (12 Monate).....	13,00 €
½ Benutzungsjahr (6 Monate).....	7,00 €
1 Benutzungsmonat.....	3,00 €

§ 3 Eintrittsentgelte

Für den Besuch von Veranstaltungen der Stadtbibliothek werden Eintrittsentgelte erhoben. Die Höhe ist abhängig vom Kostenaufwand für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

§ 4 Versäumnisentgelte

Für alle Medien sind ab dem 1. Tag der Überschreitung der Leihfrist Versäumnisentgelte zu entrichten. Einer gesonderten Mahnung bedarf es dafür nicht.
Das Entgelt beträgt pro Medium:

- in der ersten Überschreitungswche.....	2,00 €
- in der zweiten Überschreitungswche.....	3,00 €
- in der dritten Überschreitungswche.....	5,00 €
- ab der vierten Überschreitungswche.....	6,00 €

zuzüglich Porto für Mahnungen.

Jede angefangene Woche wird als volle Woche gerechnet.

§ 5 Sonstige Entgelte

(1) Entgelte sind auch für folgende Leistungen der Stadtbibliothek zu entrichten:

- Bestellungen im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken
(Fernleihe) je Medium.....2,50 €
- zuzüglich Porto und Versandkosten sowie Gebühren bzw. Entgelte nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken“ in der jeweils gültigen Fassung.

- Ausstellung eines neuen Benutzerausweises bei Verlust bzw. Beschädigung....3,00 €
- Wiederbeschaffung von Schutzhüllen, Spielanleitungen oder Cover bei Verlust.....5,00 €
- Erneuerung von EDV-Etiketten auf den Medien bei Verlust.....1,00 €
- Einarbeitung von Medien in den Bibliotheksbestand bei Ersatzbeschaffungen infolge Verlust, Zerstörung oder Beschädigung verursacht durch den Benutzer pro Medium.....5,00 € zuzüglich der Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. Wiederherstellung der Medien
- für Reparatur, Wertminderung, Reinigung u. Ä., bei einem beschädigten oder stark verschmutzten Medium werden dem Benutzer die Kosten je nach Aufwand, mindestens jedoch.....2,50 € in Rechnung gestellt.
- Bei Adressenermittlung wegen Unzustellbarkeit von Postsendungen werden Entgelte nach tatsächlichen Kosten berechnet.
- Für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Porto und Verpackung...in Höhe der gültigen Preise

(2) Beantragt der Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis darüber hinaus Leistungen der Verwaltung, gelten die Bestimmungen der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 6 Schuldner

Schuldner ist, wer die Einrichtung der Stadtbibliothek benutzt, insbesondere Medien aus dem Bibliotheksbestand ausleiht, Veranstaltungen besucht oder Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Entgelte gemäß §§ 2 bis 5 werden wie folgt fällig:

- Benutzungsentgelte mit Beginn des Benutzungszeitraumes,
- Eintrittsentgelte vor Veranstaltungsbeginn,
- Versäumnisentgelte ab dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfristen entsprechend der jeweils gültigen Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt

- Sonstige Entgelte mit der Antragstellung oder vor Ausführung der jeweiligen Dienstleistung
- (2) Die Zahlung der Entgelte gemäß §§ 2 bis 5 hat grundsätzlich in bar in der Stadtbibliothek zu erfolgen.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Entgelte im Sinne des § 3 der Entgeltordnung wird in Höhe von 30 v. H. auf Antrag und bei Nachweis der Voraussetzungen, den in § 2 (4) der Entgeltordnung aufgeführten Personen gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kindern wird eine Ermäßigung der im § 4 festgelegten Entgelte in Höhe von 50 v. H. gewährt. Das Porto bleibt davon unberührt.
- (3) Die ermäßigten Entgelte werden auf volle 0,50 € auf- bzw. abgerundet.

§ 9 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Kinder gelten Benutzer bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und als Jugendliche ab dem 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Schüler im Sinne dieser Entgeltordnung sind schulpflichtige Personen gemäß §§ 36 bis 38 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz BbgSchulG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle Personen und Institutionen mit einem gültigen Bibliotheksausweis.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadtbibliothek vom 02.12.2010 außer Kraft.